

3.1. Rechtsstellung, Kompetenz und Strukturprinzipien der vollziehend-verfügenden Organe

3.1.1. *Die Organe des Staatsapparates als Bestandteil der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht*

Zu den vollziehend-verfügenden Organen des sozialistischen Staatsapparates, deren Tätigkeit die Verwaltungsrechtswissenschaft untersucht, zählen der Ministerrat als die Regierung der DDR, die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane sowie die örtlichen Räte und deren Fachorgane. Ausgehend von den im Staatsrecht geregelten und im Lehrbuch „Staatsrecht der DDR“ (Kap. 7, 9 und 10) behandelten Prinzipien des Aufbaus und des Systems der Staatsorgane befaßt sich das Verwaltungsrecht im einzelnen mit der Rechtsstellung, der Kompetenz, der Organisation und Arbeitsweise dieser Organe des Staatsapparates. Es gestaltet auch die Organisation der Leitung der staatlichen Einrichtungen sowie der Gemeinde- und Zweckverbände.

Die sozialistische Gesellschaft als planmäßig geleitete und hoch organisierte Gesellschaft braucht auch bei ständiger Erhöhung der Verantwortung der Volksvertretungen und immer breiterer Einbeziehung der Werktätigen in die staatliche Leitung staatliche Organe zur täglichen, operativen Leitung der gesellschaftlichen Prozesse. Die vollziehend-verfügenden Organe zeichnen sich durch eine ständig wirkende, aktiv organisierende Leitungstätigkeit aus. Sie verfügen dazu über einen festen Stamm von Mitarbeitern, denen die Leitungstätigkeit zum Beruf geworden ist, über die notwendigen rechtlich geregelten Befugnisse sowie über die erforderlichen materiellen und technisch-organisatorischen Voraussetzungen zur Wahrnehmung der ihnen übertragenen Verantwortung.

Als untrennbarer Bestandteil der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht sind die vollziehend-verfügenden Organe des Staatsapparates wichtige Instrumente zur Verwirklichung der politischen Herrschaft der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten unter Führung der marxistisch-leninistischen Partei und zur Durchsetzung der sozialistischen Staatspolitik. Sie sind Organe zur planmäßigen Leitung der gesellschaftlichen Entwicklung, zur Organisierung der vielfältigen politischen, wirtschaftlichen, wissenschaftlich-technischen, sozialen und kulturellen Prozesse.

Das grundlegende Prinzip der Organisation der vollziehend-verfügenden Organe ist „der demokratische Zentralismus, der das notwendige einheitliche Handeln aller Organe der sozialistischen Staatsmacht sichert und zugleich die umfassende demokratische Mitwirkung der Werktätigen an der Erfüllung der staatlichen Aufgaben einschließt. Die Hauptrichtung der Weiterentwicklung des Staatsapparates ist wie die der gesamten Staatsmacht die Vervollkommnung der sozialistischen Demokratie.“

Die Stellung und Funktion der Organe des Staatsapparates werden vor allem dadurch charakterisiert, daß sich ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten aus der Machtvollkommenheit und Kompetenz der Volksvertretungen ableiten. Sie handeln im Aufträge der gewählten staatlichen Machtorgane. Die Gesetze bzw. Beschlüsse der Volksvertretungen sind die entscheidende, verbindliche Grundlage für ihr Wirken. In ihrer gesamten Tätigkeit sind sie gegenüber den Volksvertretungen verantwortlich und rechenschaftspflichtig.